



Stand: April 2024

Merkblatt zu Einweg-E-Zigaretten und E-Liquids für Hersteller, Importeure, Groß- und Einzelhändler

Einweg-E-Zigaretten (sogenannte Disposables, E-Shishas oder Shishas-to-Go) und nikotinhaltige Flüssigkeiten für die Verwendung in wiederverwendbaren elektronischen Zigaretten (sogenannte E-Liquids) sind gefahrstoffrechtlich einzustufen und zu kennzeichnen. Die notwendigen Kennzeichen müssen ausführlich auf der äußeren Verpackung und bei Einweg-E-Zigaretten zusätzlich in reduzierter Form auf der Zigarette selbst vorhanden sein. Ohne die erforderliche Kennzeichnung dürfen diese Produkte nicht vertrieben werden.

Detaillierte Informationen zum jeweiligen Produkt müssen im sogenannten Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Das Sicherheitsdatenblatt ist nicht gleichzusetzen mit dem Beipackzettel. Es ist nicht für private Verbraucher bestimmt. In Deutschland müssen Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt auf Deutsch verfasst sein.

Neben den gefahrstoff- und chemikalienrechtlichen Maßgaben existieren noch diverse tabakrechtliche Vorschriften für Einweg-E-Zigaretten und E-Liquids (Tabakerzeugnisgesetz und Tabakerzeugnisverordnung). Diese müssen ebenso eingehalten werden. Zu den tabakrechtlichen Vorschriften können Sie sich bei den Veterinärämtern der Städte und Gemeinden erkundigen.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen Ihnen, welche gefahrstoff- und chemikalienrechtlichen Maßgaben für E-Liquids und Einweg-E-Zigaretten zu erfüllen sind.

Bei speziellen Fragen zur gefahrstoff- und chemikalienrechtlichen Einstufung und Kennzeichnung sowie zum Sicherheitsdatenblatt wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt.

Postanschrift:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz
Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt

Kontakt:

Marktüberwachung Chemikaliensicherheit
Telefon: 069 2714 5941
[Chemikaliensicherheit-
Arbeitsschutz@rpda.hessen.de](mailto:Chemikaliensicherheit-Arbeitsschutz@rpda.hessen.de)

Servicezeiten: Montag bis Donnerstag: 8:00 - 16:30 Uhr
Freitag 8:00 - 15:00 Uhr

Weitere Informationen unter: <https://rp-darmstadt.hessen.de>

Tabelle 1: Aufstellung der Erfordernisse abhängig vom Nikotingehalt

	Nikotingehalt bis 0,25 %	Nikotingehalt ab 0,25 %
Sicherheitsdatenblatt erforderlich?	i.d.R. ja, abhängig vom enthaltenen Aroma und dessen Gehalt	ja
Gefahrstoffrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erforderlich?	i.d.R. ja, abhängig vom enthaltenen Aroma und dessen Gehalt	ja, s. Tabelle 2
Abgabevorgaben vorhanden?	ja √ an Jugendliche gemäß § 10 JuSchG	ja √ an Jugendliche, § 10 JuSchG √ ab 2 % Nikotin, TabakerzG

Tabelle 2: Mindestkennzeichnung gemäß CLP-Verordnung abhängig vom Nikotingehalt

Nikotin-gehalt	Einstufung	Kennzeichnung der Verpackung	Reduzierte Kennzeichnung auf Einweg-E-Zigaretten	kindersicherer Verschluss und tastbares Warnzeichen auf dem Behältnis
< 0,25 %		s. Tabelle 1		nicht erforderlich
0,25 % bis < 1,67 %	Acute Tox. 4, H302	 Achtung! Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. Enthält: Nikotin (...)	 	tastbares Warnzeichen erforderlich
1,67 % bis 2,0 %	Acute Tox. 3, H301	  Gefahr! Giftig beim Verschlucken. Enthält: Nikotin (...)	 	tastbares Warnzeichen erforderlich, bei E-Liquids auch kindersicherer Verschluss

Tabelle 3: Maßgaben Sicherheitsdatenblatt bei enthaltenem Nikotin nach Art. 31 REACH

Wer?	Maßgaben
Hersteller	√ Erstellen des deutschsprachigen Sicherheitsdatenblattes √ Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes bei neuen Erkenntnissen √ Weitergabe des Sicherheitsdatenblattes an Kunden, sofern es keine privaten Verbraucher sind
Importeur	√ Beschaffung des deutschsprachigen Sicherheitsdatenblattes (vom Hersteller/Versender oder ggf. selbst erstellen) √ Weitergabe des Sicherheitsdatenblattes an Kunden, sofern es keine privaten Verbraucher sind
Großhändler	√ Weitergabe des Sicherheitsdatenblattes an Kunden
Einzelhändler	√ Bereithalten des Sicherheitsdatenblattes